

Anhänge zum Studienplan ‚Bachelor Sozialwissenschaften‘ vom 1. Sept. 2009
(mit Änderungen vom 27. Mai 2010, 16. Dezember 2010, 21. März 2013 und 15. Dez. 2022)

Anhang 1¹: Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 Aus dem Einführungsstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltung	ECTS
a Veranstaltungen der Sozialwissenschaften:	
Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“	3
Vorlesung „Einführung in die Soziologie“	3
Vorlesung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“	3
Vorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“	3
Übung: Arbeitstechniken SOWI	4.5
Mindestens eines und maximal zwei frei wählbare Proseminare aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften	je 4
b Propädeutische Lehrveranstaltungen:	
Vorlesungen „Statistik I“ und „Statistik II“	8
Vorlesungen „Mathematik I“ und „Mathematik II“	6
c Restliche Veranstaltungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Einführungsstudiums:	
Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	4.5
Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“	4.5
Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“	4.5
frei wählbare, im Rahmen des Einführungsstudiums angebotene Veranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	max. 12
Im Weiteren wird auf Artikel 10. Absatz 3 verwiesen: Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft erbringen die fehlenden sozialwissenschaftlichen Leistungen, um ins Hauptstudium des Studienganges Ba SoWi zu wechseln.	

¹ Betrifft Änderungen vom 21. März 2013 und 15. Dezember 2022

Anhang 2: Ausführungsbestimmungen zu Art. 11

Hauptstudium, obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltung	ECTS
a Vorlesung und Übung „Sozialwissenschaftliche Statistik“	6
b Vorlesung „Qualitative Methoden der Sozialwissenschaften“	3
c „Forschungspraktikum“ ²	8
Im Weiteren wird auf Artikel 11 Absatz 2 verwiesen: Für Studierende, die einen Major im Umfang von 150 ECTS-Punkten absolvieren, ist eine weitere Methodenveranstaltung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen. Die zusätzliche Methodenveranstaltung kann frei gewählt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.	

³ Übergangsbestimmungen 15. Dezember 2022

² Betrifft Änderungen vom 15. Dezember 2022.

³ Für Studierende, welche ihr Studium vor HS23 aufgenommen haben, gelten folgende Bestimmungen:

- Studierende, welche alle **Übungen** abgeschlossen haben – und die **Arbeitstechniken** absolviert haben, belassen diese Leistungsnachweise am dazu vorgesehenen Ort auf dem Studienblatt (ein Verschieben der Arbeitstechniken vom Hauptstudium zum Einführungsstudium ist nicht möglich).
- Studierende, welche alle **Übungen** abgeschlossen haben – aber die **Arbeitstechniken** noch nicht absolviert haben, müssen die Arbeitstechniken im Einführungsjahr besuchen und diese im **Hauptstudium** anrechnen lassen.
- Studierende, welche die **Übungen** noch nicht abgeschlossen haben – aber die **Arbeitstechniken** bereits absolviert haben,
 - können die Übungen noch bis Ende FS23 erfüllen (sind alle Übungen abgeschlossen, werden die Arbeitstechniken im **Hauptstudium** angerechnet)
 - falls die Übungen per Ende FS23 nicht vollständig abgeschlossen sind, werden die Arbeitstechniken im **Einführungsjahr** angerechnet (die bis dahin nicht abgeschlossenen Übungen werden nicht mehr angerechnet)
- Studierende, welche die **Übungen** noch nicht abgeschlossen haben – und die **Arbeitstechniken** noch nicht absolviert haben, müssen die Arbeitstechniken im Einführungsjahr besuchen und diese im **Einführungsjahr** anrechnen lassen (die Übungen entfallen).

Anhang 3⁴: Ausführungsbestimmungen zu Art. 13 Absatz 1 und 2

Liste jener Bereiche, aus denen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften erfolgreich besucht werden müssen:

Soziologie	Bereich	Qualitative Methoden der Sozialwissenschaften
	Bereich	Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften
	Bereich	Sozialstrukturanalyse
	Bereich	Soziologische Theorien
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Bereich	Politische Kommunikation
	Bereich	Mediensysteme und politische Systeme
Politikwissenschaft	Bereich	Politische Theorie
	Bereich	Das politische System der Schweiz
	Bereich	Das politische System der Europäischen Union
	Bereich	Internationale Beziehungen
	Bereich	Vergleichende Politikwissenschaft
	Bereich	Policy Analyse
	Bereich	Politische Soziologie

Anhang 4⁵: Ausführungsbestimmungen zu Art. 22

Minorstudium, obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltungen	ECTS
Für alle Minors im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten	
a) Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“	3
b) Vorlesung „Einführung in die Soziologie“	3
c) Vorlesung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“	3
Für Minors im Umfang von 60 und 30 ECTS:	
d) Mindestens ein frei wählbares Proseminar aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften	4
e) Mindestens eine frei wählbare Vorlesung aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften	3
Im Weiteren wird auf Artikel 22 Absatz 2 verwiesen: Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Departements für Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe zu erbringen.	
Es ist möglich mehrere Minor Sozialwissenschaften nebeneinander zu studieren. Zu beachten ist allerdings, dass die obligatorischen Veranstaltungen nur einmal angerechnet werden. Die dadurch frei gewordenen ECTS Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Departements für Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe zu erbringen.	

Bern, 1. September 2009 mit Änderungen vom 27. Mai 2010, 16. Dezember 2010 und 21. März 2013

⁴ Betrifft Änderungen vom 27. Mai 2010 und 16. Dezember 2010

⁵ Betrifft Änderungen vom 16. Februar 2010